

Richtlinien für die Ausstellung von Tauben

1. Es dürfen nur gesunde Tauben in guter Schaucondition ausgestellt werden.
2. Es dürfen nur Tauben ausgestellt werden, die nachweislich über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirusinfektion der Tauben verfügen.

Die Impfbescheinigung muss folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Taubenhalters – bei Schlaggemeinschaften alle Namen
 - Bescheinigung über die Impfung des gesamten Bestandes
 - Tag der Impfung
 - Bezeichnung des Impfstoffes
 - Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes
3. Die Impfnachweise sind der Firma BIW Kreuzfeldt GmbH rechtzeitig vor der Veranstaltung zu übersenden.
Spätester Einsendetermin: 15. Oktober 2018
 4. Ausstellungskäfige müssen eine Mindestbreite, -tiefe und -höhe von 35 cm aufweisen. Bei Rassen, die größer sind als Brieftauben, gilt jeweils ein Kantenmaß von 40 cm, bei Tauben ab der Größe der Rasse 'Strasser' ein Kantenmaß von jeweils 50 cm.
 5. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen (z.B. Rückwand aus Holz, Sichtschutz aus Holz oder Pappe, Aufstellung der Käfige an einer Wand).
Erläuterung: Den Tauben wird dadurch ein gewisser stressmindernder Rückzugsbereich im Käfig geschaffen, der bei Rundumpräsentation und Betrachtung der Vögel von allen Seiten fehlt.
 6. Käfige müssen senkrecht vergittert sein.
Erläuterung: An waagerechten Gitterstäben können sich die Tauben an der Käfigwand festhalten und die Schwanzfedern beschädigen.
 7. Der Käfigboden muss folgende Beschaffenheit aufweisen:
 - Wellpappe oder
 - staubfreie, saugfähige Granulateinstreu (keine Hobelspäne) oder
 - Gitterrostboden, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen und der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht durchtreten können.
 8. Käfige sind in einer Höhe von mindestens 70 cm vom Boden aufzustellen.
Erläuterung: Kaufinteressenten sollen sich den Tauben vornehmlich von der Seite und nicht von oben nähern. Das Betrachten von oben wird von Tauben als wesentlich bedrohlicher empfunden als die Annäherung von der Seite.
 9. In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Die Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern. Frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.
 10. In jedem Käfig darf nur eine Taube untergebracht sein. Ausnahmen gelten nur bei Gruppenhaltung in Volieren und beim Verkauf von Paaren (Käfig muss dann 10 cm breiter und tiefer sein als die beschriebene Mindestgröße).
 11. Käfige und Transportkörbe mit Tauben müssen zugfrei aufgestellt sein (die Aufstellung im zugigen Bereich neben Eingängen ist nicht zulässig).
 12. Das Feilbieten von Tauben in Transportkörben ist nicht zulässig. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Taube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken abgedunkelt sein. Körbe mit Tauben sind an einem ruhigen Platz aufzustellen. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben zu füttern und zu tränken. Die Tiere müssen mindestens zweimal täglich gefüttert und getränkt werden.
 13. Jeder Verkäufer von Tauben hat im erforderlichen Umfang Verkaufsbehältnisse bereitzuhalten, so dass verkaufte Tauben vom Käufer tiergerecht transportiert werden können.

Diesen Richtlinien liegen Auflagen des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – zugrunde. Sie wurden abgestimmt mit Tierärzten, die sich vornehmlich mit der Gesunderhaltung von Tauben befassen.